

Stand: 01.06.2023	Satzung des I.H. Samurai Iserlohn e.V.	Status: Beschlossen
----------------------	--	-------------------------------

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20.10.1998 in 58638 Iserlohn gegründete Inline- Hockey-Verein führt den Namen I.H. Samurai Iserlohn e.V. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 58638 Iserlohn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird im Sinne des § 26 des BGB geführt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Verein, seine Amtsträger und ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichten sich, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die Spielregeln und Wettkampfordnung des Verbandes zu beachten.
4. Der Verein, seine Amtsträger und ehrenamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein, seine Amtsträger und ehrenamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
6. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
7. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
8. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
9. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
10. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Stand: 01.06.2023	Satzung des I.H. Samurai Iserlohn e.V.	Status: Beschlossen
----------------------	--	-------------------------------

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle bis zum 31. Oktober, 24 Uhr, zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung, wobei die Vertragserfüllung der Mitgliedschaft (Beiträge) davon unberührt bleibt
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen Nichtbeachtung der Grundsätze gemäß §2.

§ 4 Maßregelungen/Verbandsstrafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
 - d) Rechtliche Schritte
2. Persönliche Strafen des Verbandes gegen Mitglieder werden vom Verursacher getragen und dem Verein erstattet. Ansonsten können Maßregelungen gemäß Absatz 1 verhängt werden.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Beitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Stand: 01.06.2023	Satzung des I.H. Samurai Iserlohn e.V.	Status: Beschlossen
----------------------	--	-------------------------------

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch:

- a) Aushang in der Spielstätte
- b) Offizielle Website der I.H. Samurai Iserlohn e.V.
- c) E-Mail
- d) Soziale Medien

Eine Einladung per Post erfolgt nur, wenn dies vom Mitglied ausdrücklich gewünscht wird und der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde.

5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand
 - c) vom Gesamtvorstand

Stand: 01.06.2023	Satzung des I.H. Samurai Iserlohn e.V.	Status: Beschlossen
----------------------	--	-------------------------------

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beantragt.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) Übungsleiter*in
 - c) der geschäftsführende Vorstand
 - d) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - e) Kassenprüfer*in

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem:
 - Vorsitzende*n
 - Stellvertretenden Vorsitzende*n
 - Kassierer*in
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzende*n geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied zu berufen oder es zu vertreten.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Stand: 01.06.2023	Satzung des I.H. Samurai Iserlohn e.V.	Status: Beschlossen
----------------------	--	-------------------------------

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäfts-führenden Vorstands laufend zu informieren.
 - a) die Bewilligung von Ausgaben mit der Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks füllt sein Vermögen an den Stadtverband Iserlohn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.06.2023 genehmigt.